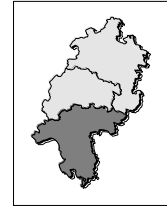


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 111.1

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 03.12.2015 (UEK) 04.12.2015 (HPA) 11.12.2015 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -4- -1- -1-	Anlagen : - 1 -
---------------------------	---	---	--------------------

Antrag der Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) für den Windpark Greiner Eck (5 Windenergieanlagen) in den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Dem beabsichtigten Abschluss des Abweichungsverfahrens entsprechend der Vorlage der Oberen Landesplanungsbehörde wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Antrag der Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG (Antragstellerin) auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für den Windpark Greiner Eck (Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen) in den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach

Entscheidung

- I. Die Abweichung von dem Ziel Z4.5-3 „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den beantragten Windpark wird zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung erlischt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bestandskräftig versagt wird oder eine erteilte Genehmigung erlischt.

Begründung

A. Sachverhalt

I. Antragsgegenstand und Verfahren

1. Antragsgegenstand

Die Antragstellerin plant im Kreis Bergstraße in den Gemarkungen Langenthal und Grein der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. Im Bereich des Gewanns „Greiner Eck“ sollen fünf Windenergieanlagen errichtet werden. Der Antrag auf Zulassung einer Abweichung von Ziel Z4.5-3 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 umfasst neben der Errichtung der fünf Windenergieanlagen die Errichtung der Trafostationen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen, Kranaufbauflächen und eventuell anzulegende Stichwege auf den Betriebsgrundstücken. Die nicht zur immissionsschutzrechtlichen Anlage gehörenden Projektteile (dazu gehören alle aufgrund der Erschließung der Windenergieanlagen und der Einspeisung in das Stromnetz erforderlichen Flächen) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Abweichungsverfahrens. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Zufahrtswege und die Kabeltrasse bis zum Netzverknüpfungspunkt des beantragten Windparks Greiner Eck. Die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu konzentrierende Baugenehmigung kann wegen § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. HS BauGB nur erteilt werden, wenn eine Befreiung von dem, dem Vorhaben entgegenstehenden Ziel zugelassen wird. Der Gegenstand der erforderlichen Abweichung wird daher vom Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestimmt, sodass es insoweit nicht darauf ankommt, dass der Projektbegriff im Sinne des § 34 BNatSchG auch die erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen umfasst. Von dem Vorhaben selbst ist eine Fläche von weniger als 3 ha betroffen. Eine genaue Übersicht der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	Flächeninanspruchnahme
Windenergieanlagen 1 bis 5	2,58ha
Dauerhaft	2,16ha
Vorübergehend	0,42ha

Die fünf geplanten Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 haben eine Nabenhöhe von 135,4 m, einen Rotordurchmesser von 115,7 m und verfügen über eine Nennleistung von 3 MW. Der Windpark hat somit eine installierte Gesamtleistung von 15 MW und erstreckt sich über eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche zwischen den Ortslagen Langenthal im Norden, Altneudorf im Westen, Schönau im Südwesten sowie Grein im Süden. Zur umliegenden Wohnbebauung wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten.

Die Standorte der geplanten fünf Windenergieanlagen liegen auf Höhen zwischen 480 und 510 m über Normalnull und weisen laut den durchgeführten Messungen Windgeschwindigkeiten von über 6,5 m/s in Höhe der geplanten Nabenhöhe auf. Die Hauptwindrichtung ist Südsüdwest.

Im Einwirkungsbereich des Windparks Greiner Eck sind keine weiteren Windenergieanlagen installiert oder geplant, die als Vorbelastung berücksichtigt werden müssten. In den Flächennutzungsplänen der Standortkommunen sind keine Sondergebiete für die Windkraftnutzung dargestellt. Abbildung 1 zeigt die geplante Lage der fünf Windenergieanlagen.

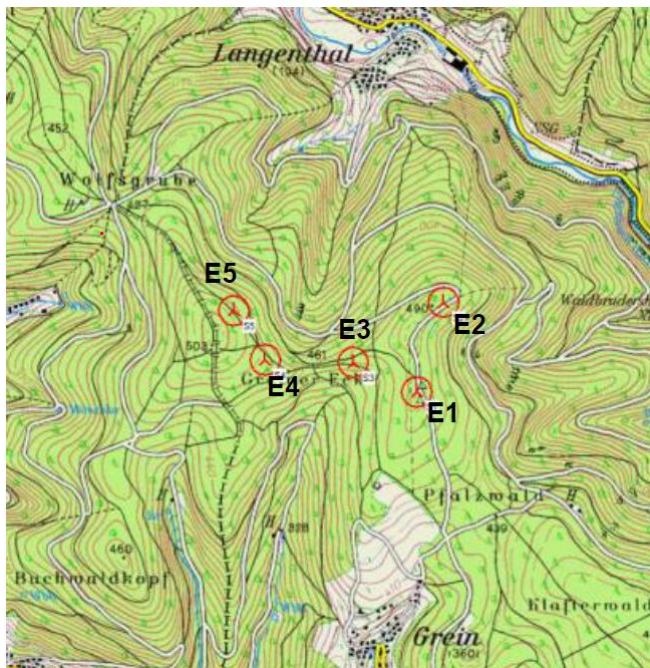


Abbildung 1: Übersichtskarte

Die Fläche des geplanten Windparks ist im aktuellen Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt. Außerdem liegt das Vorhabensgebiet in einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ sowie einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“. Die Fläche liegt zudem im FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ und ist daher im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, der Grundlage der ersten Offenlage war, nicht als „Vorranggebiet für die Windenergienutzung“ festgelegt.

Derzeit ist der Verband Region Rhein-Neckar mit der Erstellung eines Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befasst. Darin ist der Kreis Bergstraße als Planungsbereich enthalten. Der Standort Greiner Eck ist im Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie nicht als Vorrangfläche vorgesehen.

Dies begründet sich durch die enge Abstimmung mit der Regionalversammlung Südhessen und der Anlehnung des Teilregionalplans an den (Entwurf des) Sachlichen Teilplan(s) Erneuerbare Energien Südhessen. Der geplante Standort der Windenergieanlagen ist im vorgesehenen Bereich „Greiner Eck“ als Ausschlussbereich definiert. Das Planungsgebiet der fünf Standorte liegt innerhalb bzw. grenzt an die Trinkwasserschutzzone III der beiden Wasserschutzgebiete 431-093 der Stadt Hirschhorn (Neckar) sowie 431-117 der Stadt Neckarsteinach. Hierbei liegt die Windenergieanlage E5 auf Langenthaler Seite (WSG 431-093 Hirschhorn) und die Windenergieanlage E3 auf Greiner Seite (WSG 431-117 Neckarsteinach) innerhalb dieser beiden Schutzgebiete.

Bei der Betriebseinstellung des Windparks ist ein Rückbau der Gesamtanlage vorgesehen. Diese umfasst die folgenden Komponenten: Rotorblätter, Maschinenhaus, Hybridturm, Schaltanlagen, Trafostation, Kranstellflächen, Zuwegung und das Fundament. Der Betreiber garantiert den Rückbau der Anlage durch die Abgabe einer Rückbauverpflichtungserklärung und hinterlegt eine Sicherheitsleistung, welche die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellt.

2. Verfahren

Mit Schreiben vom 24. November 2014 hat die Greiner Eck GmbH & Co.KG den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gestellt. Parallel dazu hat die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärm-, Strahlenschutz - im Verfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz mit Schreiben vom 21. Oktober und 4. November 2014 um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie um fachliche Stellungnahme der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, gebeten. Die Stellungnahmen, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgegeben wurden, werden auch als Stellungnahmen für das vorliegende Abweichungsverfahren verwandt, wobei die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit erhielten, ihre im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abgegebene Stellungnahme im Hinblick auf Besonderheiten des Abweichungsverfahrens zu ergänzen. Folgende Träger öffentlicher Belange wurden auf diese Weise beteiligt:

- Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach;
- Landkreise Rhein-Neckar-Kreis (Baden-Württemberg) und Kreis Bergstraße;
- Regierungspräsidium Darmstadt
 - Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser;
 - Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz;
 - Dezernat IV/Da 45.2 - Arbeitsschutz;
 - Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, passiver Schallschutz Fluglärm;
 - Dezernat V 52 - Forsten
 - Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren).

Soweit nachstehend nichts anderes wiedergegeben, haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG, die - wie dargelegt - gleichzeitig der Beteiligung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 HLPG dient, keine Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben der Antragstellerin vorgebracht.

a) Kreis Bergstraße

Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt Bedenken bezüglich der ausreichenden Gewichtung des Ortsbildes der Stadt Hirschhorn mit wertvollen Einzelbauten sowie den Grenzsteinreihen im engeren Umkreis des Greiner Ecks. Seitens des Landkreises wird zudem kritisiert, dass die Auswirkungen des Windparks auf den Unesco Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald nach den Darstellungen der Antragstellerin nur eine mittlere Beeinträchtigung erreicht.

b) Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr

Das Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, passiver Schallschutz, Fluglärm - weist darauf hin, dass im Hinblick auf § 18a LuftVG keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, soweit die in den Antragsunterlagen dargestellten Standorte sowie die beantragten maximalen Bauhöhen nicht verändert werden.

c) Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernats IV 41.1 - Grundwasserschutz

Aus Sicht des Dezernates IV/Da 41.1 - Grundwasserschutz - stehen dem Vorhaben der Antragstellerin bei Einhaltung der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegen.

d) Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52 - Forsten

Das Dezernat V 52 - Forsten - sieht aus forstfachlicher und -rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Lage und der Umfang der Waldinanspruchnahme würden nachvollziehbar dargestellt und auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Zwar seien die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, dies gelte jedoch nicht im Hinblick auf die mit einem geplanten Vorhaben verbundene Inanspruchnahme von Forstflächen unterhalb von 5 ha. Die Begründung zu Kapitel 10.2 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 verweise ausdrücklich auf das Hessische Waldgesetz. Aus § 24 Abs. 3 Satz 2 HWaldG ergebe sich unmissverständlich, dass die (vorübergehende) Inanspruchnahme von Waldflächen erst ab einer Größe von 5 ha raumbedeutsam sei.

e) Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Das Gebiet des geplanten Windparks sei nach dem geltenden Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ festgelegt. Diese Festlegung begründe sich durch die Lage im FFH-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn“ und durch die Funktion des unzerschnittenen, großräumigen Waldgebietes als Kernraum des Biotopverbundes.

Die den Antragsunterlagen beigefügte, von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft erstellte FFH- Verträglichkeitsuntersuchung vom Oktober 2013 zum FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ komme zu dem Ergebnis, dass Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt würden. Die Prüfung der Verträglichkeitsuntersuchung von Seiten des Dezernates V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren) - ergebe, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar und korrekt sei.

Von dem Vorhaben seien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Fledermausarten betroffen. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen käme es für verschiedene Fledermausarten zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Durch die in den Fledermauskundlichen Fachgutachten vom September 2014, März 2015 und September 2015 vorgesehenen Maßnahmen und unter Beachtung der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festzusetzenden Nebenbestimmungen könnte ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Im Fledermauskundlichen Gutachten vom September 2015, erstellt vom Institut für Tierökologie und Naturbildung, werde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine Wochenstuben (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Großen Bartfledermaus und der Mopsfledermaus beeinträchtigt würden.

Für die beiden Vorkommen des Mäusebussards in einer Entfernung von 1.000 m (Horst) bzw. 1.200 m (Revier) zum Vorhaben sei angesichts des bekannten Flugverhaltens der Art eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen und somit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gegeben. Da das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse stehe, zumutbare Alternativen angesichts der flächenhaften Verbreitung der Art nicht bestünden und der Erhaltungszustand der Population günstig sei, könne eine Ausnahme zugelassen werden. Das vermutete Vorkommen der Haselmaus im Planungsgebiet habe sich nach intensiven Untersuchungen im Jahr 2015 nicht bestätigt.

Für den Uhu, der in einer Entfernung von 1.500 m zum nächstgelegenen Windrad brüte, würden laut Ornithologischem Fachgutachten der TNL Umweltplanung vom September 2015 keine Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung gesehen.

Zur Lage des Vorhabens im Kernraum des Biotopverbundes führt das Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen, Verfahren) - aus, dass die Störungen während der Bauphase eine lediglich temporäre Eingriffswirkung entfalten.

Mit dem Betrieb der Anlagen sowie aufgrund der als Nebenbestimmung zu fordernden standortgerechten Bepflanzung der temporären Rodungsflächen könnten erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Die mit dem Vorhaben der Antragstellerin verbundenen Zerschneidungswirkungen seien gering.

Da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen durch Maßnahmen nicht kompensierbar sei, erfolge die Festsetzung einer Ersatzzahlung. Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbaren Energien sei im vorliegenden Fall höher zu bewerten, als die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

B. Rechtliche Würdigung

Die Zulassung einer Abweichung ist erforderlich (dazu B.I.). Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG für die Zulassung einer Abweichung liegen vor (dazu B.II.). Die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergibt, dass die Zulassung der Abweichung im vorliegenden Fall zweckmäßig ist (dazu B.III.).

- I. Die Zulassung einer Abweichung ist erforderlich. Zwar bedarf es vorliegend keiner Abweichung von Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (dazu B.I.1.), erforderlich ist jedoch ein Abweichungsverfahren im Hinblick auf Ziel Z4.5-3 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (dazu B.I.2.).
 1. Die von der Antragstellerin projektierten Windenergieanlagen liegen innerhalb eines im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten „Vorranggebiets für Forstwirtschaft“. Gemäß dem entsprechenden Ziel Z10.2-12 sollen die im Regionalplan festgelegten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Zunächst ist festzustellen, dass die mit dem Vorhaben der Antragstellerin einhergehende Waldinanspruchnahme nicht raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit stellt im Zusammenhang mit der Bindungswirkung der Raumordnung und Landesplanung einen Schlüsselbegriff dar. Nur wenn die Planung oder Maßnahme eines Adressaten raumbedeutsam ist, unterliegt sie der Bindungswirkung des § 4 ROG (Runkel in: Bielenberg / Runkel / Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, EL 3/13, Stand Februar 2014, § 3 RdNr. 231). Aus der ausdrücklichen Bezugnahme in der Begründung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 in Kapitel 10.2 auf das Hessische Forstgesetz (heute Hessisches Waldgesetz) das (nur) bei Waldneuanlagen und Wiederaufforstungen von Flächen mit einer Größe von über 5 ha eine zwingende Beteiligung des Trägers der Regionalplanung fordert (siehe § 24 Abs. 3 Satz 2 HWaldG), ergibt sich, dass sowohl der Landesgesetzgeber als auch der Träger der Regionalplanung von einer Raumbedeutsamkeit von Planungen und Vorhaben im Bezug auf Vorbehalts- und Vorranggebiete für Forstwirtschaft erst ab einer entsprechenden Größenordnung ausgehen.

Aus § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ergibt sich weiter, dass sich die Raumbedeutsamkeit einer Planung oder eines Vorhabens entweder aus ihrer / seiner raumbeanspruchenden oder ihrer / seiner raumbeeinflussenden Wirkung ergeben kann. Im Verhältnis zur Größe des Planungsraumes Südhessen, dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans Südhessen (1:100.000, § 5 Abs. 1 Satz 3 HLPg) sowie zur Größe der als Vorranggebiete für Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen (ca. 300.000 ha in Südhessen) ergibt sich, dass Windenergieanlagen ausschließlich aufgrund ihrer raumbeeinflussenden, nicht jedoch wegen ihrer raumbeanspruchenden Wirkung als grundsätzlich raumbedeutsam einzustufen sind.

2. Erforderlich ist jedoch eine Abweichung von Ziel Z4.5-3 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Dieses Ziel lautet:

„In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.“

Die Festlegung des vorliegend betroffenen „Vorranggebietes für Natur und Landschaft“ erfolgte aufgrund des FFH-Gebietes 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ sowie angesichts der Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zum ökologischen Verbundsystem. Mit den Vorranggebieten für Natur und Landschaft werden u.a. die Verpflichtungen aus § 21 BNatSchG zum länderübergreifenden Biotopverbund in der Regionalplanung umgesetzt. Gemäß gemeinsamem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. März 2013 wurde der hier in Rede stehende Raum als Kernraum des Bio-

topverbundes ermittelt. Sowohl Biotopverbund als auch die Natura 2000-Gebietskulisse beinhalten neben der Erhaltung des Status Quo auch immer eine Entwicklungskomponente. Das bedeutet, dass Entwicklungsmaßnahmen zu Gunsten des Naturschutzes hier konzentriert werden sollen. Diesen Zielen steht das Vorhaben der Antragstellerin entgegen.

- II. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG liegen vor. Die Zulassung der Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar (dazu B.II.1.). Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt (dazu B.II.2.).
 1. Die Zulassung einer Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Das Ziel des Antrags auf Zulassung einer Abweichung (die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen) wäre vorliegend planbar, würde statt eines Abweichungsverfahrens ein Planänderungs- oder Planaufstellungsverfahren durchgeführt. Dabei ist die Frage der Planbarkeit anhand der im Rahmen des Abweichungsverfahrens vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse zu beantworten. Aussagen im Hinblick auf die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind mit der Zulassung einer Abweichung nicht verbunden.
 - a) Eine dem Ziel der vorliegenden Abweichung entsprechende Planung müsste im dort fraglichen Bereich ein „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ festlegen. Die Festlegung entsprechender Gebiete ist zunächst ausgeschlossen, wenn auf der betreffenden Fläche die Nutzung der Windenergie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (sog. harte Tabukriterien).

Aus den im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben betroffen ist, ergibt sich, dass - soweit dies Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist - die von der Antragstellerin projektierten Anlagen dort voraussichtlich genehmigungsfähig sind, sodass kein hartes Tabukriterium vorliegen kann.

- b) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Planung der Antragstellerin den von der Regionalversammlung Südhessen festgelegten sonstigen „weichen Tabukriterien“ widerspricht. Insbesondere halten sämtliche Windenergieanlagen den bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zugrundegelegten Mindestabstand zu „Vorranggebieten Siedlung“ von 1.000 m ein. Auch verfügen sämtliche Standorte über die ausreichende Windhöflichkeit von mindestens 5,75 m/s.
- c) Die Tatsache, dass die von der Antragstellerin beantragten Standorte in den Entwürfen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen sowie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht enthalten sind, spricht nicht gegen die Vertretbarkeit der Zulassung einer Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten. Bei der Festlegung von „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ innerhalb von FFH-Gebieten muss bereits auf regionalplanerischer Ebene feststehen, dass die Windenergienutzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen. Die Abgabe einer entsprechenden Prognose setzt für jedes einzelne FFH-Gebiet die

Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung voraus. Die obere Landesplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die relativ wenigen Flächen, die sich aus einer Betrachtung auch der FFH-Gebiete ergäben, den damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwand nicht rechtfertigen.

- d) Bei der Frage, ob die Zulassung der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, ist zudem zu berücksichtigen, dass der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien - wenn überhaupt - derzeit allenfalls die Qualität sonstiger Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG hat. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG lediglich zu berücksichtigen, können aber - dem Grad ihrer Verbindlichkeit entsprechend - nicht dazu führen, die Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten abzulehnen.
2. Durch die Zulassung der Abweichung sind auch die Grundzüge der Planung nicht berührt. Wie auch im Fall des § 31 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindermem Gewicht ist, nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen. Bezogen auf dieses Willen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird.

Insoweit ist auf den geltenden Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 abzustellen. Die textliche Fassung des Zieles Z4.5-3 zum „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ begründet den Vorrang des Naturschutzes sowie von Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen. Es schließt Abweichungen vom Ziel nicht aus. Das beantragte Projekt stellt den mit dem Ziel zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen nicht grundsätzlich in Frage, so dass Grundzüge der Planung im vorliegenden Fall nicht berührt sind und der Weg einer Abweichung eröffnet ist.

- III. Die Zulassung der Abweichung ist schließlich zweckmäßig. Für die Zulassung der Abweichung spricht die überragende Bedeutung der Windenergie im Rahmen der Energiewende, die sich auch im Energiekonzept der Hessischen Landesregierung (Hessischer Energiegipfel - Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung, HMUELV 2012) niedergeschlagen hat. Die entsprechenden Ziele sind auch Gegenstand des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in der Fassung der 2. Änderung - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie.

Demgegenüber sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die gegen die Zulassung der beantragten Abweichung sprechen. Soweit die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße Bedenken im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Ortsbildes der Stadt Hirschhorn (Neckar) geltend macht, braucht hierauf im Rahmen des Abweichungsverfahrens nicht eingegangen zu werden.

Anders als bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten können Fragen der Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden. Im Rahmen der vorliegenden Abweichung braucht - anders als im Rahmen einer Pla-

nung mit Ausschlusswirkung - nicht abschließend geklärt zu werden, ob sich die Nutzung der Windenergie auf der hier fraglichen Fläche wird durchsetzen können. Gleiches gilt im Hinblick auf die einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehenden Belange wie einer Beeinträchtigung des Unesco-Geo-Naturparks oder des Landschaftsbildes.

Zwar beeinträchtigt das Vorhaben der Antragstellerin den Kernraum des Biotopverbundes. Allerdings handelt es sich im Hinblick auf die bauzeitliche Beeinträchtigung lediglich um eine temporäre Störung. Die dauerhafte Beeinträchtigung des Biotopverbundes ist nach Aussagen der oberen Naturschutzbehörde lediglich gering.

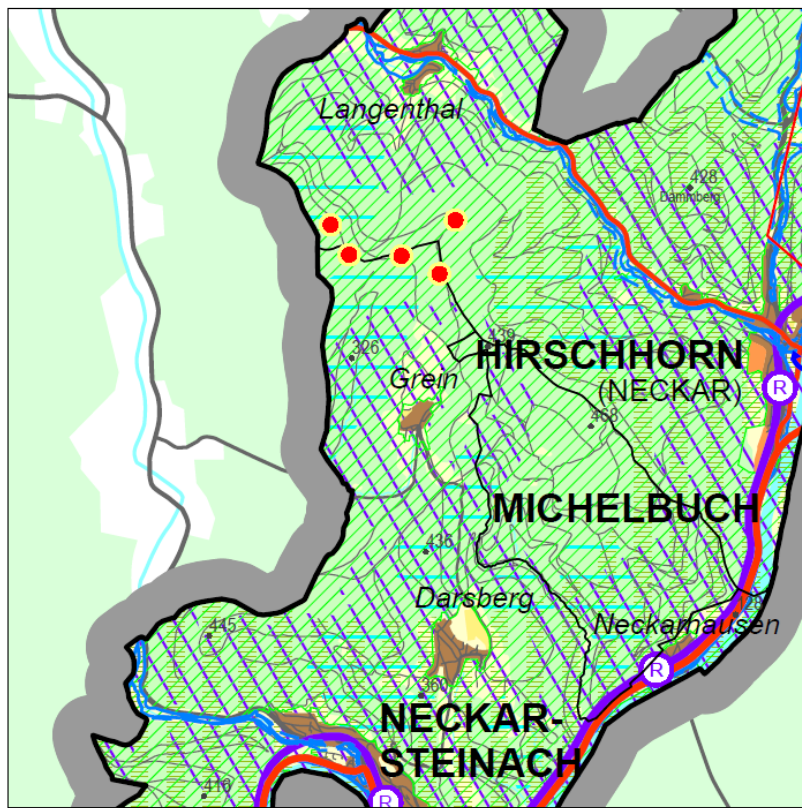
Bezogen auf den gesamten Biotopverbund handelt es sich bei den fünf von der Antragstellerin geplanten Windenergieanlagen lediglich um punktuelle Eingriffe, die gesamtträumlich betrachtet nicht ins Gewicht fallen. Zudem wäre es nach Auffassung des Trägers der Regionalplanung widersprüchlich, den Schutz des Biotopverbundes gerade gegen ein Vorhaben ins Feld zu führen, das durch seinen Beitrag zur Energiewende (Gesamtleistung 15MW), die damit einhergehende Senkung des CO₂-Ausstoßes und die dadurch bewirkte Verlangsamung des Klimawandels langfristig gesehen gerade zum Schutz des Biotopverbundes beiträgt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass sowohl die beiden Standortkommunen, die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach als auch die dort ansässigen Bürgerinnen und Bürger das Vorhaben der Antragstellerin mehrheitlich befürworten. Gerade angesichts steigender Widerstände gegen die Nutzung der Windenergie in der Bevölkerung und der Politik wäre es vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele, denen sich auch die Regionalversammlung Südhessen verpflichtet sieht, kontraproduktiv, die Zulassung der Abweichung zu versagen.

Schließlich spricht auch für die Zulassung der Abweichung, dass sich der von der Antragstellerin gewählte Standort durch eine überdurchschnittliche Windhöflichkeit von über 6,5 m/s auszeichnet.

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 HLPG kann die Entscheidung der Regionalversammlung, eine Zielabweichung zuzulassen oder zu versagen, innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung der Regionalversammlung durch die obere Landesplanungsbehörde mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde ersetzt werden, wenn dies rechts- oder fachaufsichtlich geboten erscheint.

Anlage: 1 Karte



Legende

- geplanter Standort Windenergieanlage entsprechend Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz